

Art.

A Allgemeine Bedingungen

1. Das Promotionsreglement gilt für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende jeder Zeugnisperiode bis zum Fachmittelschulabschluss. *Gültigkeitsbereich*
Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters des ersten Schuljahres.

B Massgebliche Fächer

2. Massgebend für die Promotion sind die Pflicht- und Profulfächer gemäss der Richtlinien über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003 und dem Rahmenlehrplan der EDK. *Promotionsfächer*
Promotionsfächer sind Pflicht- und Wahlfächer gemäss dem Lehrplan der Freien Evangelischen Schule Zürich.
Für die Promotion massgebend sind die Pflichtfächer sowie alle Profulfächer, die im entsprechenden Semester unterrichtet worden sind.
Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

C Beurteilung der Leistungen

3. Für jedes Semester des Bildungsganges wird den Lernenden ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt. *Zeugnis*
4. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. *Noten*
5. Die Zeugnisnote setzt sich nach den Richtlinien der FMS der Freien Evangelischen Schule Zürich zusammen. *Zusammensetzung/Information*
Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

D Promotionsentscheide

6. Der Konvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende des Semesters, letztmals ein Jahr vor dem Abschluss der Fachmittelschule, über die Promotion.
7. Damit eine Schülerin oder ein Schüler definitiv aufgenommen bzw. promoviert wird, müssen folgende zwei Bedingungen erfüllt sein: *Definitive Promotion*
- Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- Nicht mehr als drei Noten sind unter 4 erteilt worden.
8. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Probezeit die Bedingungen gemäss Art. 7 nicht, hat sie/er die Probezeit nicht bestanden und kann die FMS nicht mehr weiter besuchen. *Nichtbestehen der Probezeit*

9. Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler am Ende der Zeugnisperiode die Bedingungen gemäss Art. 7 nicht, wird sie/er provisorisch promoviert. Um in der Klasse bleiben zu können, müssen am Ende der nächsten Zeugnisperiode die Bedingungen der definitiven Promotion wieder erfüllt sein.
Die provisorische Promotion wird letztmals 1 Jahr vor Abschluss der Mittelschulzeit ausgesprochen, die Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Fachmittelschulzeit. *Provisorische Promotion*
10. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird während ihrer/seiner Fachmittelschulzeit höchstens einmal provisorisch promoviert. Genügt sie/er bei einem späteren Zeugnisternin den Bedingungen von Art. 3 wiederum nicht, so wird sie/er nicht promoviert. *Beschränkung der Provisorien*
11. Während der ganzen Fachmittelschulzeit kann eine Schülerin bzw. ein Schüler nur einmal eine Klasse repetieren. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist eine 2. Repetition gestattet; der Vorstand der Freien Evangelischen Schule Zürich kann dieses Recht in besonderen Fällen entziehen.
Eine Repetentin bzw. ein Repetent wird definitiv in die neue Klasse aufgenommen. *Repetition*
- E Besondere Bestimmungen**
12. In besonderen Fällen kann der Konvent zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers von Art. 7- 10 dieses Promotionsreglementes abweichen. Über die Bedingungen für den Wiedereintritt nach einem von der Schule bewilligten Auslandjahr oder Auslandsemester entscheidet die Schulleitung. *Besondere Fälle*
Auslandjahr/ Auslandsemester
- F Rechtsmittel**
13. Gegen Promotionsentscheide kann beim Vorstand der Freien Evangelischen Schule Zürich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides Rekurs erhoben werden. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich.
Das Rekursrecht steht der/dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers ihr/ihm selbst zu.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. *Rekurs*
- G Schlussbestimmungen**
14. Diese Promotionsordnung tritt auf das Schuljahr 2007/08 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.